1913. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ungarische staatliche Heilanstalten 2c., Verpflegsgebühren pro 1913.
2. Darstellung von Giften.
3. Wahrnehmung baurechtlicher Normen bei Bauverhandlungen durch Anrainer. — Die Baudeputation und das Ministerium für öffentliche Arbeiten sind alleinige Rekursinstanzen in Bausachen.
4. Gift-Verschleiß.
5. Lebensmitteluntersuchung, Kosten.
6. Betriebsanlagen bei Bauten.
7. Die Hilfskräfte der Lottokollektanten sind nicht pensionsversicherungspflichtig.
8. Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend. (Jugendhorte.)
9. Fahrordnung für den Südbahndurchlaß im Zuge der Hetzendorferstraße im XII. Bezirke.
10. Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Genochplatze (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke.
11. Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke.
12. Verbot des Vertriebes des Thierry-Balsam und der Thierry-Centifolien-salbe.
13. Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.
14. Erläuterungen zum Regulativ für Notstandshilfswesen.
15. Kurschmiede als Gerichtssachverständige.
16. Zulassung der Frank'schen Kunststeinstufen.
17. Zulassung von Kalksandsteinziegeln der Kalksandstein-Ziegelfabriks-A.-G.
18. Aufhebung des Fahrverbotes für die Michtnergasse im XXI. Bezirke.
19. Ernennung eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

30. Refundierung von Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ungarische staatliche Heilanstalten 2c.; Verpflegsgebühren pro 1913.

Mit Note vom 16. Mai 1913, Z. 64569 (M. Abt. XVIII, 3921) hat das königl. ungar. Ministerium des Innern dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß die Höhe der Verpflegskosten bezüglich des Krankenhauses in Felsőőr in der Note des genannten Ministeriums vom 4. März 1913, Z. 16100/VII, irrtümlich mit 2 K 80 h statt 2 K 8 h angeführt wurde.

Diese Richtigstellung ist daher in der Beilage „Gesetze 2c. IV" zum Amtsblatte Nr. 34 ex 1913, in welcher diese Note abgedruckt erscheint, und zwar auf Seite 33, 2. Spalte, Zeile 19 von unten, durchzuführen.

2.

Darstellung von Giften.

Auszug aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk, vom 5. September 1913, (M. B. A. XXI, 18928):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk hat der Firma Chemische Werke und Holzkonservierung, Strohbach, Kunz & Komp. die angesuchte Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken mit dem Standorte in Wien, XXI. Bezirk, Simensstraße Or.-Nr. 87, erteilt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Zahl 617/k, XXI, eingetragen.

Gleichzeitig wurde die Bestellung des Dr. Ing. Erich Strohbach zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß § 3 G.-O. genehmigt.

3.

Wahrnehmung baurechtlicher Normen bei Bauverhandlungen durch Anrainer. Die Baudeputation und das Ministerium für öffentliche Arbeiten sind alleinige Rekursinstanzen in Bausachen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1913, Nr. 9959 (M. Abt. IV, 5661):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Pantucek, Dr. Tezner, Dr. Sachs und Dr. Prouza, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Rohrer, über die Beschwerde der Rosa Krones Edlen v. Lichtenhausen in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember 1912, Z. 56203, betreffend Errichtung einer Bedürfnisanstalt, nach der am 3. Oktober 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Neumann, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Fitl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Magistrats-Konzipisten Doktor Pompe, für die mitbeteiligte Gemeinde Wien, und des Dr. Heinrich Stransky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Wilhelm Beetz in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1910 wurde dem mitbeteiligten Wilhelm Beetz die Bewilligung erteilt, vor den Häusern Nr. 75 und 77 Mariahilferstraße eine unterirdische Bedürfnisanstalt herzustellen und die für diesen Zweck beabsichtigte Bauführung gemäß § 23 Wr. B.-O. als in öffentlicher Rücksicht zulässig erklärt.

Diese Entscheidung wurde auf Rekurs des Baumeisters Anton Krones, des Rechtsvorgängers der beschwerdeführenden Partei im Eigentume des Hauses Nr. 75, durch die Baudeputation aufgehoben, sodann aber auf Rekurs des Wilhelm Beetz und der Gemeinde Wien durch die angefochtene Entscheidung wieder hergestellt.

Die Beschwerde erhebt gegen die angefochtene Entscheidung folgende Einwendungen:

1. In der angefochtenen Entscheidung seien die Ergebnisse der Erhebungen in Betreff der Einwirkung der Ausführung des Projektes auf das der Beschwerdeführerin gehörige Haus Nr. 75 in der Mariahilferstraße durch die hiemit verknüpfte Verkehrssteigerung und Geruchsbelästigung nicht richtig beurteilt worden.

2. Das belangte Ministerium für öffentliche Arbeiten sei nicht zuständig gewesen, über die Frage der Einwirkung des bewilligten Projektes auf Verkehrsinteressen überhaupt oder doch mindestens nicht ohne Einvernehmung des Ministeriums des Innern zu entscheiden, zu welchem die Fragen der Sicherheit des öffentlichen Verkehres ressortieren.

3. Die den Gegenstand des Streites bildende Baubewilligung hätte gemäß § 105 Wr. B.-O. der Genehmigung des Stadtrates bedurft und darum ohne diese Genehmigung nicht aufrechterhalten werden können.

4. Es sei unterlassen worden, die privatrechtlichen Einwendungen des Eigentümers des Hauses auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Ad 1. Diese Einwendung ist nach der ganzen Stellungnahme des Rechtsvorgängers der Beschwerdeführerin zu dem Bauprojekte dahin zu verstehen, daß dessen Ausführung auf die Vermietbarkeit ihres Hauses ungünstig einwirken würde. Zu dieser Einwendung ist die Beschwerdeführerin nicht legitimiert, denn die Legitimation eines Anrainers zur Anfechtung eines Baukonsenses auf Gründen des materiellen Rechtes ist auf den Fall beschränkt, daß er behauptet, durch Verletzung einer baurechtlichen Norm zugleich eine Verletzung eines ihm durch diese Norm zuerkannten nachbarrechtlichen Anspruches erfahren zu haben. Eine Behauptung dieses Inhaltes ist weder in der im Administrativverfahren, noch in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen den Baukonsens erhobenen Einwendung zu erblicken, weshalb der Verwaltungsgerichtshof auch in den Beschwerdepunkt nicht eingehen konnte, daß das Ergebnis der über diese Einwendung durchgeführten Erhebungen nicht richtig gewürdigt worden sei.

Ad 2. Die zur Handhabung der Bauordnung für Wien berufenen Instanzen sind in deren elften Hauptabschnitte in erschöpfender Weise bestimmt. Es sind darum nur die dort angeführten Behörden zur Handhabung der Bauordnung, und zwar nach allen darin in Betracht kommenden Beziehungen zuständig.

Als zweite Instanz fungiert die Wiener Baudeputation, als letzte das Ministerium des Innern, an dessen Stelle kraft der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1908 und des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R.-G.-Bl. Nr. 123, das belangte Ministerium für öffentliche Arbeiten getreten ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, kraft deren dieser Instanzenzug eine Änderung dann erfahren würde oder die Mitentscheidung der staatlichen Straßenaufsichtsbehörde einzutreten hätte, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um die Feststellung der baupolizeilichen Zulässigkeit eines Baues auf öffentlichen Plätzen und Straßen handelt, findet sich nicht.

Ad 3. Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der Gerichtshof, da er vom Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde, nicht mehr einzugehen.

Ad 4. Der bewilligende Bescheid des Magistrates enthält folgende Verügung: Die Einwendung des Protestwerbers wegen Entwertung seines Hauses ist als eine privatrechtliche anzusehen und wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die bezügliche Einwendung ist nun auf die Schädigung der Vermietbarkeit seines Hauses aus den Gründen der Verschlechterung der Verkehrs- und Gesundheitsverhältnisse gestützt. Es ist also diesem Rechtsvorgänger und somit auch der beschwerdeführenden Partei offen gehalten worden, alle jene Einwendungen, die zunächst als baupolizeilich erhoben worden sind, als nachbarrechtliche mit den Mitteln des Zivilrechtsweges geltend zu machen.

Da nun die angefochtene Entscheidung jene des Magistrates in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt hat, so stellt sich die Einwendung, daß der beschwerdeführenden Partei der Zivilrechtsweg verschlossen sei, als aktenwidrig dar.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 25. Oktober 1913, M. B. A. IX, 51828:

Auf Grund des Ansuchens vom 4. Oktober 1913 wurde der Firma: „Neue photographische Gesellschaft mit beschränkter Haftung", vertreten durch den Gesellschafter Julius Schück, geboren 1884 zu Wien, in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft IX. Bezirk, Pramergasse 1, die Konzessionsurkunde für den Betrieb: „Handel mit Giften, insoweit solche für photographische Zwecke benötigt werden" im Standorte IX. Bezirk, Spitalgasse 31, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2741/IX/k eingetragen.

* * *

Auszug aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 12. Dezember 1913 (M. B. A. XII-44867):

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk erteilt der Firma O. Schmidt & Co., XII., Hetzendorferstraße 72, die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und Verkauf von künstlichen Mineralwässern für den Standort XII., Hetzendorferstraße 72. Als verantwortlicher Geschäftsführer wird der Gesellschafter Herr Oskar Schmidt gemäß §§ 3, 19 und 55, G.-O. genehmigt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 2016/k eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 25. November 1913 (M. B. A. XVIII-18979):

Auf Grund des Ansuchens vom 25. November 1913 wurde dem Franz Max Biber, geboren 1886 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft XVII., Bergsteiggasse 3, die Konzessionsurkunde für den Verkauf von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern im Standorte XVIII., Kreuzgasse 29, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbe-Register unter Reg. Z. 2164/k, XVIII, eingetragen.

5.

Lebensmitteluntersuchung, Kosten.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. November 1913, Z. 58/8, eröffnet, daß die k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien hinsichtlich jener Präparate, die unmittelbar unter das Lebensmittelgesetz fallen (Yoghurt- und Nährsalzschokolade, Nährsalzkakao, Nährsalzkaffee-, Nährsalzhafersorten 2c.) im Grunde des § 7 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, verpflichtet ist, die Untersuchung unbedingt und zwar soferne die Kosten nicht im Wege des Strafverfahrens einbringlich gemacht werden können, auf Kosten ihrer Dotation durchzuführen, wogegen sie die Untersuchung der nicht unmittelbar unter das Lebensmittelgesetz fallenden Präparate (Nährsalze, Haarkurpräparate) über Anlangen des Magistrates — der in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz den staatlichen Behörden gleichzuhalten ist — in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der zitierten Verordnung nur dann verweigern kann, wenn die für die Verweigerung in diesem Absatze normierten Voraussetzungen zutreffen.

Aber auch im Falle der Untersuchung dieser Kategorie von Präparaten ist sie nicht berechtigt, eine vorherige Sicherstellung der Untersuchungskosten zu verlangen, sondern hat nur das Recht, vom Magistrate die Refundierung dieser Kosten zu fordern. (§ 7 Absatz 4 der zitierten Verordnung) (M. B. A. I, 54864.)

6.

Betriebsanlage bei Bauten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1913, Z. I a, 2798, an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk (M. B. A. IX, 674/2 I):

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 13. September 1913, Z. 674/I, wurden unter Berufung auf die Bestimmungen des § 25 G.-O. der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft in Wien, I., Dominikanerbastei 19, aus Anlaß der Aufstellung und des Betriebes von Förderkrahnen beim Bau des Gebäudes der Banknotendruckerei der österreichisch-ungarischen Bank im IX. Bezirk, Alserstraße, Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben.

Über die hiegegen rechtzeitig eingebrachte Berufung wird diese Entscheidung aufgehoben, da die Ausführung eines Baues nicht als Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung anzusehen ist.

Übrigens hat die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nur stattzufinden, wenn um die Genehmigung angesucht wird.

7.

Die Hilfskräfte der Lottokollektanten sind nicht pensionsversicherungspflichtig.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1913, Z. X-5508/3 (M. B. A. VIII, 1978/2, M. D. 4969):

Mit der Entscheidung vom 5. Juli 1913, Z. XV-5989/1, hat die k. k. Statthalterei dem Rekurse der Landesstelle Wien der allgemeinen Pensions-

anstalt für Angestellte gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII Bezirk Wiens vom 8. September 1912, Z. 23262, keine Folge gegeben, den Bescheid der Landesstelle Wien der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien vom 3. Juli 1912, Z. 101572, mit welchem die bei dem Lottokollektanten K. N. beschäftigte Lottoschreiberin F. K. für versicherungspflichtig erklärt worden war, außer Kraft gesetzt und ausgesprochen, daß die genannte Bedienstete als im Dienste einer staatlichen Anstalt stehende Angestellte anzusehen ist und infolgedessen von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommen ist.

Dem hiegegen eingebrachten Ministerialrekurse der Landesstelle Wien der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. November 1913, Z. 35918, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung und in der nachstehenden Erwägung keine Folge gegeben:

Die Lottokollektanten bilden einen wesentlichen Teil des Organismus des staatlichen Lottounternehmens, sie sind bezüglich dieses Unternehmens die Kassiere des Staates, und zwar einerseits für die Übernahme der Lottoeinlagen, anderseits für die Auszahlung der Gewinste.

Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdrucke, daß dem Lottokollektanten unter keinen Umständen gestattet ist, die als Eigentum des Staates zu betrachtenden Spieleinlagen zu seinen Privatzwecken zu verwenden, sowie dadurch, daß der Kollektant zu den Lottokassen in laufender Rechnung, somit in einem kontokorrentmäßigen Abrechnungsverhältnisse steht.

Infolge dieses Kontokorrentverhältnisses werden sogar jene Geldbeträge, welche sich mit Jahresschluß in den Händen der Kollektanten befinden, in den Rechnungsabschlüssen als Kassenbestände des Staates ausgewiesen.

Die Hilfskräfte der Kollektanten sind also Angestellte im Dienste einer staatlichen Anstalt, sind infolgedessen gemäß § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen.

8.

Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend. (Jugendhorte.)

Rund-Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 14. November 1913, Z. 14/5, III (M. Abt. XV, 15285):

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit Rücksicht auf die Kalenderreform des Staatsbudgets, beziehungsweise das Übergangsbudget für das erste Semester 1914 mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1913, Z. 58979-XXa, angeordnet, daß die Gesuche aller jener Wohlfahrtsanstalten, welche für ihre ersprießliche Wirksamkeit im Interesse der im Gewerbe tätigen Jugend die Gewährung einer staatlichen Subvention anstreben, soweit sich die Gesuche auf die Gewährung einer Subvention für das erste Semester 1914 beziehen, spätestens am 15. Februar 1914 beim k. k. n.-ö. Landesschulrate einzubringen sind, wobei bemerkt wurde, daß während des Semestral-Übergangsbudgets Subventionen eben nur für das erste Semester 1914, also in verhältnismäßig restringiertem Ausmaße, gewährt werden können.

Nach Abgang des Semestral-Übergangsbudgets 1914 hat als Termin für die Einbringung der Subventionsansuchen der 30. September eines jeden Jahres zu gelten. Diese Fristen sind präklusiv und kann auf verspätete Gesuche keine Rücksicht genommen werden.

Hievon wird die dortige Organisation zufolge des zitierten Ministerial-Erlasses mit dem Beifügen verständigt, daß der in Betracht kommende Kredit — „Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend" — seiner Widmung gemäß in erster Reihe für gewerbliche Jugendfürsorge-Einrichtungen im engeren Sinne, also für Lehrlingsheime und -Horte, zu verwenden ist und daher auf andere Jugendwohlfahrtsanstalten, die der gewerblichen Jugend nur nebenbei zugute kommen, erst nach Befriedigung der Bedürfnisse der früher erwähnten Anstalten Rücksicht genommen werden kann.

Weiters wird der Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. November 1908, Z. 18365, betreffend die Subventionierung von Jugendhorten, welcher am Schlusse auszugsweise mitgeteilt wird, in Erinnerung gebracht und die Organisation insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß eine Subventionierung grundsätzlich nur dann ins Auge gefaßt werden kann, wenn

1. für den Hauptteil der Erhaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtung von Seite der lokalen Faktoren, insbesondere der Gewerbe-Genossenschaften, der Gemeinden, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, der Landesfonds u. a. durch bestimmt zugesicherte Beitragsleistungen vorgesorgt ist,
2. das Statut und die Hausordnung den diesbezüglichen Normativen des genannten Ministeriums entsprechen und
3. den gewerblichen Kreisen ein entsprechender Einfluß auf ihre Tätigkeit eingeräumt ist.

Den Subventionsgesuchen sind in Hinkunft folgende Belege beizuschließen:

1. Eine Abschrift des Statuts;
2. eine Abschrift der Hausordnung;
3. der Voranschlag für die laufenden Verwaltungskosten;
4. die Abrechnung über das abgelaufene Jahr;
5. das vollständig und genau ausgefüllte Katasterblatt. Das bezügliche Formulare liegt bei;
6. eine vollständig und genau ausgefüllte Tabelle nach dem beigeschlossenen Muster.

* * *

Katasterblatt (Musterformulare).

Land Niederösterreich.

pol. Bezirk.

Katasterblatt des .....

in .....

Genauer Name und Adresse:

Gründungsjahr:

Zahl der Schützlinge im Jahre 191 :

Umgangssprache im Hort:

Vermögen:

Einnahmen im Jahre 191 :

darunter Subventionen vom: 1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

Tatsächliche Ausgaben im Jahre 191

Verwendung derselben zugunsten der Schützlinge im Einzelnen für:

Miete:

Bibliothek:

Jausen:

Ausflüge:

Spiele:

Honorare für die Leiter:

" " Vortragende:

Sonstiges (Bad, Eislaufen, u. dgl.):

Spareinlagen der Schützlinge:

a) Gesamtsumme:

b) Teilnehmer:

c) Bestand dieser Abteilung sei: .....

Sonstige besondere Einrichtungen:

Tabelle (Musterformulare).

Name und Ort	Mit der Organisation								Charakter der Organisation			Zahl d. Schützlinge								Einnahmen im Vorjahre	Ausgaben im Vorjahre	Letzte Subvention des Ministeriums für öffentliche Arbeiten
	Heim	Verein	Vereines	Fortbildungs-Schule	Gewerbliche Korporation	Gemeinde	Sonstige		männlich	weiblich	gemischt	im Gewerbe tätig		andere		Gesamtzahl						
				Einrichtung eines (x)								männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich					

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. November 1908, Z. 18365.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist prinzipiell geneigt, zweckmäßig eingerichtete und geleitete Jugendhorte nach Maß der zur Verfügung stehenden Kredite zu subventionieren, wenn

*

1. für den Hauptteil der Erhaltungskosten des Hortes von Seite der lokalen Faktoren, insbesondere der Gewerbegenossenschaften, der Gemeinde, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, der Landesfonds u. a., durch bestimmt zugesicherte Beitragsleistungen vorgesorgt ist;

2. die Teilnahme einer ausreichenden Zahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern am Hort gesichert ist;

3. die zur Unterbringung des Jugendhortes verwendeten Lokalitäten rücksichtlich ihrer Lage, ihres Ausmaßes, der Beleuchtung, Beheizung und dergleichen den zu stellenden Anforderungen genügen;

4. das Statut und die Hausordnung den Aufgaben der Anstalt entsprechen und in die Büchersammlung des Hortes nur solche Bücher und Zeitschriften aufgenommen werden, deren Inhalt im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1886, Z. 19503 (Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band V, Seite 169) zu keinem Bedenken Anlaß gibt, wobei sie vor ihrer Einreihung der für gewerbliche Lehranstalten vorgeschriebenen Revision zu unterziehen wären;

5. die Leitung dieser Anstalten und das Erzieheramt Personen anvertraut ist, die volle Eignung für ihre schwierigen Aufgaben besitzen, und ferner der Hort den ihm vorgezeichneten Zweck überhaupt in befriedigender Weise erfüllt.

6. mindestens ein Zehntel der Staatssubvention zur Bereicherung des Bücherbestandes und der Spiele, sowie der Gerätesammlung verwendet wird.

9.

Fahrordnung für den Südbahndurchlaß im Zuge der Hetzendorferstraße im XII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. November 1913, M. Abt. IV, 5048:

Auf Grund der §§ 46, Ziffer 3, und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet, daß sämtliches Fuhrwerk den Südbahndurchlaß im Zuge der Hetzendorferstraße im XII. Bezirke langsam und vorsichtig zu befahren hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben bezeichneten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

10.

Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Genochplatze (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. November 1913, M. Abt. IX, 5062:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 19. November 1913, P. Z. 17695, wird der neuerrichtete Lebensmittelmarkt auf dem Genochplatze (Stadlau-Hirschstetten) im XXI. Bezirke am Montag den 1. Dezember 1913, eröffnet.

Auf diesem Markte ist der Marktverkehr gestattet:

An Werktagen von 6 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Feiertagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; es ist jedoch den Detail-Obsthändlern gestattet, an Werktagen und Feiertagen ihre Waren auch nach 1 Uhr, beziehungsweise 12 Uhr mittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung, sowie der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sich die Marktparteien wegen der Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte an die Marktamts-Abteilung im XXI. Bezirke, Floridsdorf, Am Spitz 1, oder an die Expositur des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk in Stadlau zu wenden haben.

11.

Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. November 1913, M. Abt. IX, 5061:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 19. November 1913, P. Z. 17694, wird der neuerrichtete Lebensmittelmarkt an der Hannovergasse und Gerhardusgasse im XX. Bezirke am Montag den 1. Dezember 1913 eröffnet.

Auf diesem Markte ist der Marktverkehr gestattet:

An Werktagen von 6 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Feiertagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; es ist jedoch den Detail-obsthändlern gestattet, an Werktagen und Feiertagen ihre Waren auch nach 1 Uhr, beziehungsweise 12 Uhr mittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehende Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung sowie der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sich die Marktparteien wegen der Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte an die Marktamts-Abteilung im XX. Bezirke, zu wenden haben.

12.

Verbot des Vertriebes des Thierry-Balsam und der Thierry-Centifoliensalbe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 20. November 1913, Z. S-1359, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11558) nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1913, Z. 3047/S, bekanntgegeben:

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900 (Statth.-Z. 20712 vom 19. März 1901) wurden die pharmazeutischen Zubereitungen „Balsam" und „Centifoliensalbe des Apothekers A. Thierry in Pregrada zum allgemeinen Apothekenvertriebe zugelassen.

Da der genannte Apotheker die marktschreierische Ankündigung der erwähnten Präparate und das Beilegen von Druckschriften marktschreierischen Inhaltes trotz wiederholter Verwarnung und Androhung des Vertriebsverbotes nicht eingestellt hat, wird der allgemeine Apothekenvertrieb der erwähnten Präparate im Inlande auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, untersagt.

13.

Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. November 1913, M. Abt. XIV 173/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 74):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 30. April 1903, M.-Abt. XIV 1678/03 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 61 aus dem Jahre 1903) wurde angeordnet, daß bei Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen die Schornsteine nach Vollendung einer jeden Gleiche abzuziehen sind.

Die Erfahrungen haben nun ergeben, daß infolge des zumeist ungleichen Baufortschrittes der einzelnen Teile größerer Bauten, insbesonders bei teilweiser Verwendung von Eisenbetonkonstruktion das gleichenweise Abziehen der Rauchfänge und die rechtzeitige Vorlage der Gleichenbefunde an das Stadtbaumt unmöglich waren und daß der Mauerwerksverband insbesonders der Rauchfangzungen infolge des noch nicht entsprechend abgebundenen Mörtels bei sofortigem Abziehen der eben fertig gestellten Gleiche gelockert und beschädigt wurde.

Dagegen war das Abziehen der Rauchfänge nach Setzen der Feuerstellen bisher nicht vorgeschrieben, obgleich zu diesem Zeitpunkte ein Abziehen der Rauchfänge sehr notwendig ist.

Unter Aufhebung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 30. April 1903, M. Abt. XIV 1678/09, finde ich mich bestimmt, Folgendes anzuordnen:

In Zukunft hat bei Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen ein zweimaliges Abziehen der Rauchfänge zu erfolgen, das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues, einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache, das zweitemal nach Setzen der Feuerstellen.

Der Rauchfangkehrermeister hat jedoch schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche sich über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen und ist im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet, sofort die Bauführung hievon behufs Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung ist die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.

Die Bestellung des Rauchfangkehrermeisters hat demgemäß durch die Bauführung rechtzeitig zu erfolgen.

In die Baubewilligung für Neu-, Um- und Zubauten und Stockwerksaufsetzungen ist in Zukunft folgende Bedingung einzuschalten:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache und das zweitemal nach dem Setzen aller

nicht transportablen Feuerstellen durch einen gewerbsberechtigten, nach der Kehrbezirkseinteilung (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1905, Z. I 2123/5) hiezu berufenen Rauchfangkehrer zu geschehen. Derselbe hat über das Ergebnis dieses zweimaligen Abziehens der Rauchfänge dem Stadtbauamte noch vor Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses einen Befund vorzulegen."

14.

Erläuterungen zum Regulativ für Notstandshilfswesen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1913, XII-2896 M. D. 5026/13 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 75):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. November 1913, Z. 10481, folgendes eröffnet: Die Prüfung der von den politischen Landesbehörden zur Vorlage gelangenden Verwendungsnachweise über bewilligte Notstandskredite haben dem k. k. Obersten Rechnungshofe wiederholt zu Bemängelungen Anlaß gegeben, welche folgende Wahrnehmungen zum Gegenstande haben.

Die Bewilligung der Kredite erfolgt vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium auf Grund von im Sinne des Regulativs für das Notstandshilfswesen und des h. o. Normalerlasses vom 24. Oktober 1912, Z. 26230,*) instruierten Vorlagen, in welchen die durchzuführende Hilfsaktion in ihren Grundzügen festgelegt erscheint.

Aus diesen Operaten sollen die Form der zu gewährenden Notstandshilfe, deren Gesamtaufwand die Verteilung desselben auf die in Betracht kommenden Bezirke und Gemeinden, ferner die Anzahl der in die Hilfsaktion einzubeziehenden Parteien sowie deren Verhältnisse ersichtlich sein.

Aus den Verwendungsnachweisen sind vielfach Abweichungen von dem aufgestellten und seitens der beteiligten Zentralstellen genehmigten Programme einzelner Hilfsaktionen konstatiert worden, welche — erfreulicher Weise nur vereinzelt — bis zu offenkundigen Verstößen gegen das Regulativ reichen, indem die staatlichen Geldmittel für gänzlich außerhalb ihrer Bestimmung gelegene Zwecke verwendet wurden.

Die weniger krassen Fälle weisen Verwendungsarten auf, welche sich zwar im allgemeinen im Rahmen des Regulativs bewegen, jedoch von dem konkreten Programme derart abweichen, das dem Effekte nach eine im Wesen verschiedene Notstandsaktion ins Werk gesetzt erscheint, für welche die bewilligten Geldmittel ohne vorherige Einholung einer speziellen h. o. Ermächtigung nicht hätten verwendet werden dürfen.

Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Form der Notstandshilfe von den Unterbehörden eigenmächtig geändert wird oder die Anzahl der in die Aktion einbezogenen Parteien — nicht selten — um ein vielfaches der ursprünglich vorgesehenen Zahl differiert.

Es ist nicht die Absicht der beteiligten Zentralstellen, die Unterbehörden auch in minderwichtigen Details einer speziellen Hilfsaktion an das im voraus aufgestellte Programm zu binden, da sich durch den oft rasch vor sich gehenden Wechsel der Verhältnisse nachträglich Situationen ergeben können, welchen aus Gründen der Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist.

Dagegen muß mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß sich regulativwidrige Verwendungen bewilligter staatlicher Notstandsmittel nicht mehr wiederholen und daß nachträglich notwendig werdende wesentliche Änderungen in der Durchführung einzelner Hilfsaktionen von den Unterbehörden nicht eigenmächtig, sondern erst nach eingeholter Ermächtigung des Ministerium des Innern vorgenommen werden, welch letzteres in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu pflegen hat.

Im Auftrage des genannten Ministeriums werden die Bezirksbehörden mit allem Nachdrucke darauf aufmerksam gemacht, die vorstehenden Weisungen hinsichtlich der Amtierung in Notstandsangelegenheiten strengstens einzuhalten.

Die mit der Disposition über staatliche Notstandsgelder betrauten Funktionäre werden sich neben der dienstlichen Verantwortung auch ihre eventuelle Verpflichtung zur Ersatzleistung gegenwärtig zu halten haben.

Den Bezirkshauptmannschaften wird es überlassen, die Bürgermeister in geeignet erscheinender Weise auf die sie treffende Ersatzpflicht aufmerksam zu machen.

15.

Kurschmiede als Gerichtssachverständige.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1913, Z. VI-2258 (M. Abt. IX, 6049):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. November 1913, Z. 45994, hat das Oberlandesgerichtspräsidium Wien anläßlich eines konkreten Falles (Verwendung eines ehemaligen Militär-Kurschmiedes zur Abgabe eines tierärztlichen Gutachtens über einen Hund, der einen Menschen gebissen hatte, im strafgerichtlichen Verfahren seitens eines n. ö. Bezirksgerichtes) dem betreffenden Bezirksgerichte bemerken lassen, daß die Verwendung von Kurschmieden als Sachverständige auf jenes Gebiet beschränkt werde, für welches sie entsprechende Kenntnisse haben, wobei zu beachten ist, daß ehemalige Militärkurschmiede neuen Systems auf Grund ihres Absolutoriums nur befähigt sind, das Hufschmiedegewerbe selbständig auszuüben, also zu tierärztlichen Untersuchungen nicht herangezogen werden können.

*) Siehe Normalienblatt des Magistrates Nr. 75/1912.

16.

Zulassung der Frank'schen Kunststeinstufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1913 (M. A. XIV, 9626):

In Erledigung des Ansuchens des J. Frank, III., Arsenalweg 12/16, wird die Verwendung der von ihm unter der Leitung des Baumeisters Georg M. Puwein, VII., Apollogasse 26, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. A. XIV, Z. 593/06, sind einzuhalten.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1·30 m freier Länge sind außer mit der im Punkte 4 dieses Erlasses vorgeschriebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langem Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat der Baumeister Georg Michael Puwein zu übernehmen.

Die Ergänzung dieser Vorschriften und die Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Der Plan B und die Aufnahmeschrift vom 2. Oktober 1913, werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Zulassung von Kalksandsteinziegeln der Kalksandstein-Ziegelfabriks-A.-G.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Dezember 1913, M. A. XIV-10607:

In Erledigung des Ansuchens der Kalksandstein-Ziegelfabriks-Aktiengesellschaft, I., Schottengasse 1, wird die Verwendung der von ihr erzeugten und mit dem Fabrikszeichen ∽ versehenen Kalksandsteinziegeln bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien gemäß § 37 Wr. B.-O. unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Kalksandsteine (Hartsteine) müssen das im § 36 Wr. B.-O. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften Steinen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuersicherheit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratzentimeter festgesetzt; bezüglich der zulässigen Inanspruchnahme wird das Mauerwerk aus Kalksandsteinen demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 der Bauordnung vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Kalksandsteine sind vor dem Vermauern anzunässen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmem Wetter zu achten; die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser bedingungsweise erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten und ist der Zutritt in die Fabrik während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Kalksandsteine haben das Fabrikszeichen ∽ zu tragen.

Der beigebrachte Musterstein wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

18.

Aufhebung des Fahrverbotes für die Michtnergasse im XXI. Bezirke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 12. Dezember 1913 (M. A. IV-1921):

Mit Rücksicht darauf, daß auf den Gründen des Stiftes Klosterneuburg nächst der Michtnergasse im XXI. Bezirke seit längerer Zeit die Sandgewinnung nicht mehr betrieben wird, wird das für diese Gasse bestehende Fahrverbot aufgehoben und die diesbezügliche Kundmachung vom 18. Juni 1907, M. A. IV-2918/06 außer Kraft gesetzt.

19.

Ernennung eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1913, Z. IX-2430/3 (M. D. 5465), wurde dem Paul Schiff Edlen von Suvero, IX., Liechtensteinstraße 54, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November 1913 die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. rumänischen Honorar-General-Konsuls in Wien gestattet und dem Bestellungsdiplome das Allerhöchste Exequatur verliehen. Demnach ist Paul Schiff Edler von Suvero in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Refundierung von Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Appel vom 12. Dezember 1913, M. Abt. IX-2167/1913 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 75):

An Stelle des Erlasses vom 28. Oktober 1908, M. Abt. IX-3546/08, Normalienblatt Nr. 94 ex 1908, treten folgende Anordnungen:

Die Gebühren für Telegramme in Tierseuchenangelegenheiten sind in jenen Veterinäramtsabteilungen, die keinen Handverlag haben, von dem Leiter der Abteilung auszulegen. Die Aufgabescheine sind jedesmal sofort der Veterinäramts-Direktion einzusenden, welche die ausgelegten Beträge aus den Verlagsgeldern erstattet.

Die Veterinäramts-Direktion, sowie jene Veterinäramts-Abteilungen (Schlachthausleitungen), die einen Handverlag besitzen, haben die Telegrammgebühren aus dem Handverlage zu bestreiten und die Aufgabescheine zugleich mit der Verlagsrechnung an die Stadtbuchhaltung zu leiten. Die Aufgabescheine sind in einer Konsignation zu verzeichnen, die ebenso wie die Eintragung in die Verlagsrechnung mit der Anmerkung zu versehen ist: „Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1898, Z. 82175, aus dem Staatsschatze rückzuersetzen."

Die Stadtbuchhaltung wird vierteljährlich die Aufgabescheine über die in dem letzten Vierteljahre ausgelegten Telegrammgebühren samt den Konsignationen nach Prüfung und Vorschreibung der Magistrats-Abteilung IX übermitteln, die den Rückersatz der Telegrammgebühren bei der k. k. n.-ö. Statthalterei ansprechen wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 235. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Neumarkt in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 236. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1913, über Umsatzgeschäfte der gerichtlichen Depositenämter und gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 237. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Bielitz und Biala sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 19. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Freistadt getroffen werden.

Nr. 238. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Bregenz und Feldkirch getroffen werden.

Nr. 239. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Brünn sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 26. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 39, in Mährisch-Ostrau getroffen werden.

Nr. 240. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Lemberg und Umgebung, Krakau, Podgórze und Stanislau getroffen werden.

Nr. 241. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Tetschen sowie in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 10. Mai 1906, R.-G.-Bl. 96, in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.

Nr. 242. Verordnung der Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1913, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Urfahr in Ergänzung des § 1 der Verordnung vom 19. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 67, getroffen werden.

Nr. 243. Staatsvertrag vom 3. Juli 1913, zwischen Österreich-Ungarn und Bayern zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Österreich beziehungsweise für Bayern geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 244. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. November 1913, betreffend die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

Nr. 245. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 25. November 1913, über die Vorbehalte, welche zu den Übereinkommen der I. und der II. Haager Friedenskonferenz von den einzelnen Mächten gemacht worden sind.

Nr. 246. Kaiserliches Patent vom 28. November 1913, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien.

Nr. 247. V. Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof- und Staats- öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde, betreffend die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen (R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899).

Nr. 248. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 249. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Oktober 1913, betreffend die durch Frankreich erfolgte Ratifikation des Übereinkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

Nr. 250. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. November 1913, betreffend einige Abänderungen der Anleitungen zur Untersuchung von zucker- und alkoholhältigen Waren.

Nr. 251. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1913, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Judenburg.

Nr. 252. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. Dezember 1913, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen, abgeändert wird.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1913, betreffend die Feststellung der Verbotszonen für Luftfahrzeuge.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1913, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Kralup und Elbogen.

Nr. 255. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 1. Dezember 1913, betreffend die Einteilung der Seeschiffahrtsbetriebe in Gefahrenklassen.

Nr. 256. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Dezember 1913, womit Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der ausschließlich für den Gebrauch in k. k. Postämtern bestimmten, zur Abwage von Postpaketen dienenden Neigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 257. Verordnung des Justizministers vom 12. Dezember 1913, über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 258. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Dezember 1913, betreffend die Aktivierung der Post- und Telegraphen-Direktion in Klagenfurt für das Herzogtum Kärnten.

Nr. 259. Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Lana-Burgstall nach Oberlana.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Dezember 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der dalmatinischen Finanzbehörden durch die Postsparkassa.

Nr. 261. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1914.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. November 1913, Z. X-2361/16, womit das von der Wassergenossenschaft Thaua mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Thauabaches in der Gemeinde Thaua, unmittelbar unterhalb des Ortes Thaua, verlautbart wird.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. November 1913, Z. XIb-698/3, betreffend die Veräußerung eines Anteiles des Landesfonds an der Parzelle 913, Grundbuch Manhartsbrunn Einl.-Z. 183.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1913, Z. X-934/24, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserbezugsgebühr von 3 h pro Hektoliter unter gleichzeitiger Auflassung der Minimalwasserbezugsgebühr.

Nr. 148. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. November 1913, Z. X-2134/97, womit die Statthalterei-Verordnung vom 13. Februar 1912, Z. X-305/51, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, außer Kraft gesetzt und an deren Stelle eine neue Verordnung, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe erlassen wird.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1913, Z. Ia-1080/1, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 186, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.

Nr. 150. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1913, Z. XIb-657/2, betreffend die der Gemeinde Eibenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1913, Z. XI-b 659/2, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 152. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1913, Z. VI-2400/1, betreffend die den Gemeinden Wilhelmsburg, Göblasbruck und Kreisbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr per 18 K.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1913, Z. XI b-917/1, betreffend die der Gemeinde Reibers erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1913, Z. XI b-442/2, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. VI-2697, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. VI-2698, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**